

## **Grünordnungsplan „Große Mühlach“**

### Textteil zum Grünordnungsplan

#### **1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Ziffer 20 BauGB)**

##### **1.1 Behandlung von Oberboden**

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.) Eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Verunkrautung und Erosion ist zu empfehlen.

##### **1.2 Regenwasserentsorgung**

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser muss an das vorgesehene Trennsystem zur Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen werden, sofern keine Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer erfolgt.

Die Sammlung von Dachwasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gärten in Zisternen ist gestattet. In die Fallrohre auf der Gartenseite der Gebäude sollen Klappen eingebaut werden, um Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sammeln zu können.

Auf dem Kindergartengelände soll anfallendes Niederschlagswasser direkt zur Versickerung gebracht oder für die Bewässerung der Grünanlagen in Zisternen gesammelt werden.

### **1.3 M 1: Ausgleichsfläche im Naturschutzgebiet südlich des Planungsgebietes**

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen sollen durch Abtrag des Oberbodens neue offene Sandflächen, die den Initialstadien der Sandrasen-Gesellschaften und den daran gebundenen Tieren neuen Lebensraum bieten, geschaffen werden. Diese Flächen sollen zunächst der Sukzession und nach wenigen Jahren gezielten Pflegemaßnahmen unterliegen.

Der Schuppen und die Hopfenhalle sollen entfernt werden.  
Am Waldeingang sollen Informationstafeln über die Schutzwürdigkeit und bedürftigkeit angebracht werden und Besucherlenkungsmaßnahmen erfolgen.

### **1.4 M 2: Ausgleichsflächen östlich des Planungsgebietes (Wasserfläche zur Regenrückhaltung)**

Das anfallende Regenwasser (Dach- und Oberflächenwasser) wird über die Trennkanalisation den außerhalb des Planungsgebietes vorgesehenen Flächen zur Regenrückhaltung zugeführt (Bebauungsplan „Kleingartengelände mit Versickerungsteich im Gewann Schwammerswiese“)

Die dort festgesetzte Wasserfläche soll zur Verdunstung bzw. Versickerung, Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung des Regenwassers dienen. Die genaue Ausführung der Wasserfläche ist in Abhängigkeit von den wasserbaulichen Richtlinien (ATV) und ingenieurbioologischen Gesichtspunkten durchzuführen.

Die Wasserfläche ist als offenes Gewässer mit Dauerstau und naturnah gestalteten Uferbereichen anzulegen (Röhricht- und Flachwasserzonen, wechselfeuchte Bereiche). Die Abdichtung soll mit einem Lehmschlag erfolgen.

Ca. 70 % des Teichrandes sollte naturnah mit Röhrichtpflanzung, Sträuchern und Bäumen gestaltet werden. Die Bepflanzung sollte sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren. Diese Flächen sind dauernd zu unterhalten und extensiv zu pflegen.

Der Versiegelungsanteil darf 15 % nicht überschreiten.

Der Fläche mit Dauerstau ist eine Sickermulde (Wiesenfläche) anzugliedern, in der überschüssiges Regenwasser versickern kann. Die Fläche nimmt bei Starkregen Wasser auf und dient somit als kurzzeitige Erweiterung des normalen Rückhaltevolumens.

### **1.5 Öffentliche Grünfläche**

Die ausgewiesene Quartiersmitte ist als öffentliche Spielfläche zu sichern. Sie sollte der Nutzung für Freizeit und Erholung dienen und dementsprechend über Spielwiesen, Spielplatz (für Kinder bis 10 Jahren) und multifunktionalen Platz verfügen.

Befestigte Flächen sind aus wassergebundenem Belag bzw. aus wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporige Pflasterbeläge) herzustellen. Auf die Verwendung ungiftiger Pflanzen ist zu achten. (vgl. 2.4)

## 1.6 Öffentliche Stellplätze

Öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporige Pflasterbeläge) zu befestigen. Der gesamte Oberbau muss wasserdurchlässig ausgebildet werden.

Die befahrbare Parkierungsfläche entlang der Seegasse ist aus Schotterrasen herzustellen.

## 2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)

### 2.1 Einzelbäume

Auf den im Lageplan festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind im Einzelfall zulässig. Das Gestaltungsprinzip muss jedoch beibehalten werden.

Um den Bereich der Baumstandorte muss eine Fläche von mindestens 4 qm als unversiegelte Pflanzfläche gestaltet sein.

Die Pflanzlöcher müssen eine Größe von mindestens 2x2x1 m aufweisen. Die oberen 60 cm sind mit organisch und anorganisch verbessertem Oberboden aufzufüllen.

Der Abstand zu Ver- und Entsorgungsleitungen hat mindestens 2 m zu betragen. Bei geringeren Abständen sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Um ein charakteristisches Straßenbild zu erreichen ist für jeden Straßenzug und für den Bereich um die zentrale Grünfläche nur **eine** Art zu verwenden.

### Pflanzgebot 1

#### Großkronige Laubbäume, straßenbegleitend

Acer platanoides  
Quercus robur  
Tilla cordata

Spitzahorn  
Stieleiche  
Winterlinde

Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten :

Hochstamm mit Ballen, 4x  
verpflanzt, Stammumfang  
20- 25 cm

## **Pflanzgebot 2**

### **Großkronige Laubbäume im Bereich der Tiefgaragen mit Erdanschluss**

Für das Anpflanzen von Großbäumen im Bereich der Tiefgaragen sind Flächen mit Bodenanschluss in Stellplatzgröße vorzusehen.

Aesculus hippocastanum	Kastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuß
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Hochstamm mit Ballen, 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm

## **Pflanzgebot 3**

### **Klein- bis mittelkronige Bäume, straßenbegleitend**

Crataegus monogyna	Weißdorn
Fraxinus omus	Blumenesche
Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘	Birne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus acupuraia	Eberesche

Folgende Pflanzenqualität ist einzuhalten: Hochstamm mit Ballen, 3-4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

### **Bäume für die Verwendung in Hausgärten**

Acer campestre	Feldahorn
Malus in Sorten	Apfel
Prunus avium	Süßkirsche
Pyrus communis domestica	Birne, versch. Sorten
Sorbus domestica	Speierling

### **Obstbäume**

Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind regionaltypische Sorten zu verwenden.

### **Geeignete Kleinbäume für die Verwendung auf Tiefgaragendächern (Aufbau mind. 50 cm)**

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Crataegus carrieri	Rotdorn
Crataegus crus-galli	Hahndorn
Malus in Sorten	Zierapfel

## 2.2 Hecken

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind – mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen – Hecken aus folgenden Arten zu pflanzen.

### **Pflanzgebot 4**

#### **Geschnittene Hecken als Einfriedigung zum öffentlichen Straßenraum**

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Ribes alpinum ‚Schmidt‘	Alpenjohannisbeere

Folgende Pflanzenqualität ist einzuhalten: 2 x verpflanzt, Höhe ca. 60 – 100  
3 Pflanzen/lfm

### **Pflanzgebot 5**

#### **Freiwachsende Hecken als Einfriedigung zum öffentlichen Straßenraum**

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Folgende Pflanzenqualität ist einzuhalten: Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe ca. 100 – 150 cm

### **Pflanzgebot 6**

#### **Freiwachsende Hecken entlang der Lärmschutzwand**

Die Hecken entlang der Lärmschutzwand sind als flächige Strauchpflanzung mit vereinzelt gesetzten Bäumen auszubilden. (Pflanzenauswahl vgl. Artenliste 1-3 und 5).

Folgende Pflanzenqualität ist einzuhalten:

Sträucher: 2 x verpflanzt  
Höhe ca. 100 – 150 cm

Heister: 3x verpflanzt mit  
Ballen  
Höhe 200 – 250 cm

### 2.3 Kletterpflanzen

Die Lärmschutzwand entlang der L 598 ist mit Kletterpflanzen zu begrünen (ca. 1 St./4 lfm)

Für die im Lageplan gekennzeichneten Wandflächen der Gebäude und Garagen wird die Begrünung mit Kletterpflanzen empfohlen.

#### **Pflanzgebot 7**

Selbstklimmer (benötigen keine Rankhilfen)

Hedera helix  
Parthenocissus tricuspidata  
"Veitchii"

Efeu  
Wilder Wein

Rankpflanzen (benötigen Rankhilfen)

Clematis in Sorten  
Humulus lupulus  
Lonicera henryi  
Partenocissus quinquefolia  
Polygonum aubertii  
Wisteria sinensis

Clematis  
Hopfen  
Immergrüne Geißschlinge  
Wilder Wein  
Knöterich  
Glycinie

### 2.4 Giftige Gehölze

Nach der DIN 18034 dürfen folgende Giftpflanzen nicht im Bereich von Spielflächen gepflanzt werden:

Daphne mezereum  
Euonymus europaeus  
Lix aquifolium  
Laburnum anagyroides

Seidelbast  
Pfaffenhütchen  
Stechpalme  
Goldregen

### 2.5 Bepflanzung Lärmschutzwall

Die der Lärmschutzwand Richtung L 598 vorgelagerte Fläche sowie der Lärmschutzwall sollen mit Glatthaferwiesensaatgut eingesät werden. Die Flächen sollen extensiv gepflegt werden.

### **1.3 M 1: Ausgleichsfläche im Naturschutzgebiet südlich des Planungsgebietes**

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen sollen durch Abtrag des Oberbodens neue offene Sandflächen, die den Initialstadien der Sandrasen-Gesellschaften und den daran gebundenen Tieren neuen Lebensraum bieten, geschaffen werden. Diese Flächen sollen zunächst der Sukzession und nach wenigen Jahren gezielten Pflegemaßnahmen unterliegen.

Der Schuppen und die Hopfenhalle sollen entfernt werden.  
Am Waldeingang sollen Informationstafeln über die Schutzwürdigkeit und bedürftigkeit angebracht werden und Besucherlenkungsmaßnahmen erfolgen.

### **1.4 M 2: Ausgleichsflächen östlich des Planungsgebietes (Wasserfläche zur Regenrückhaltung)**

Das anfallende Regenwasser (Dach- und Oberflächenwasser) wird über die Trennkanalisation den außerhalb des Planungsgebietes vorgesehenen Flächen zur Regenrückhaltung zugeführt (Bebauungsplan „Kleingartengelände mit Versickerungsteich im Gewann Schwammerswiese“)

Die dort festgesetzte Wasserfläche soll zur Verdunstung bzw. Versickerung, Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung des Regenwassers dienen. Die genaue Ausführung der Wasserfläche ist in Abhängigkeit von den wasserbaulichen Richtlinien (ATV) und ingenieurbioologischen Gesichtspunkten durchzuführen.

Die Wasserfläche ist als offenes Gewässer mit Dauerstau und naturnah gestalteten Uferbereichen anzulegen (Röhricht- und Flachwasserzonen, wechselfeuchte Bereiche). Die Abdichtung soll mit einem Lehmschlag erfolgen.

Ca. 70 % des Teichrandes sollte naturnah mit Röhrichtpflanzung, Sträuchern und Bäumen gestaltet werden. Die Bepflanzung sollte sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren. Diese Flächen sind dauernd zu unterhalten und extensiv zu pflegen.

Der Versiegelungsanteil darf 15 % nicht überschreiten.

Der Fläche mit Dauerstau ist eine Sickermulde (Wiesenfläche) anzugliedern, in der überschüssiges Regenwasser versickern kann. Die Fläche nimmt bei Starkregen Wasser auf und dient somit als kurzzeitige Erweiterung des normalen Rückhaltevolumens.

### **1.5 Öffentliche Grünfläche**

Die ausgewiesene Quartiersmitte ist als öffentliche Spielfläche zu sichern. Sie sollte der Nutzung für Freizeit und Erholung dienen und dementsprechend über Spielwiesen, Spielplatz (für Kinder bis 10 Jahren) und multifunktionalen Platz verfügen.

Befestigte Flächen sind aus wassergebundenem Belag bzw. aus wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporige Pflasterbeläge) herzustellen. Auf die Verwendung ungiftiger Pflanzen ist zu achten. (vgl. 2.4)

## 1.6 Öffentliche Stellplätze

Öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporige Pflasterbeläge) zu befestigen. Der gesamte Oberbau muss wasserdurchlässig ausgebildet werden.

Die befahrbare Parkierungsfläche entlang der Seegasse ist aus Schotterrasen herzustellen.

## 2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)

### 2.1 Einzelbäume

Auf den im Lageplan festgesetzten Flächen sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind im Einzelfall zulässig. Das Gestaltungsprinzip muss jedoch beibehalten werden.

Um den Bereich der Baumstandorte muss eine Fläche von mindestens 4 qm als unversiegelte Pflanzfläche gestaltet sein.

Die Pflanzlöcher müssen eine Größe von mindestens 2x2x1 m aufweisen. Die oberen 60 cm sind mit organisch und anorganisch verbessertem Oberboden aufzufüllen.

Der Abstand zu Ver- und Entsorgungsleitungen hat mindestens 2 m zu betragen. Bei geringeren Abständen sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Um ein charakteristisches Straßenbild zu erreichen ist für jeden Straßenzug und für den Bereich um die zentrale Grünfläche nur **eine** Art zu verwenden.

#### Pflanzgebot 1

#### Großkronige Laubbäume, straßenbegleitend

Acer platanoides  
Quercus robur  
Tilla cordata

Spitzahorn  
Stieleiche  
Winterlinde

Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten :

Hochstamm mit Ballen, 4x  
verpflanzt, Stammumfang  
20- 25 cm



## **2.6 Begrünung von Tiefgaragen**

Die nicht überbauten Oberflächen von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen (Aufbauhöhe mind. 50 cm).

Die Vegetationsflächen sind mit geeigneten Kleinbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, die Oberflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Für die festgesetzten Pflanzgebote im Bereich der Tiefgaragen sind Flächen mit Bodenanschluss mindestens in Stellplatzgröße vorzusehen (mind. 10 qm)

## **2.7 Straßenbegleitgrün**

Das Straßenbegleitgrün ist als Rasenfläche anzulegen bzw. mit Bodendeckern zu bepflanzen.

## **3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Ziffer 1 LBO)**

Sofern die Dachflächen von Garagen, Carports, Nebengebäuden und Sonderbauteilen als Flachdach ausgeführt werden, so sind diese mindestens extensiv mit einer Substratschicht von 8 cm dauerhaft zu begrünen.

Die Carports und die Wandflächen der Garagen sollen mit Kletterpflanzen begrünt werden (Artenauswahl siehe 2.3).

## **4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Ziffer 3 LBO)**

Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporige Pflasterbeläge) zu befestigen. Der gesamte Oberbau muss wasserdurchlässig ausgebildet werden.

Sämtliche unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, Höfen und Terrassen zu begrünen und begrünt zu unterhalten.

Die Gärten sollten eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen (freiwachsende Hecken, Baumpflanzungen, Kräuterwiesen, Staudenpflanzung, Fassadenbegrünung, Teich etc.)

## **5 Einfriedigungen (§ 74 (1) Ziffer 3 LBO)**

### **5.1 Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen mit besonderen Festsetzungen entsprechend Planeintrag im Lageplan**

#### **a) Einfriedigungen zu Vorgärten, höhengleich gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (0.00 m)**

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Einfriedigungen nur aus lebenden Einfriedigungen (Hecken) mit oder ohne eingewachsenen Drahtzaun bis zu einer maximalen Höhe von + 1.00 m gegenüber der festgesetzten Geländehöhe zulässig.

#### **b) Einfriedigungen zu Vorgärten, angehoben gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (+0,50 m/+ 0.80 m)**

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Einfriedigungen nur aus lebenden Einfriedigungen (Hecken) mit oder ohne eingewachsenen Drahtzaun bis zu einer max. Höhe von + 0.80 m gegenüber der festgesetzten maximalen Geländehöhe zulässig.

Die Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Geländehöhen der Vorgärten sind durch Sockelmauern auszugleichen.

#### **c) Ausschluss von Einfriedigungen**

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Einfriedigungen unzulässig. Die Flächen sollen mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen mit Stauden bepflanzt werden.

### **5.2 Sonstige Einfriedigungen**

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind lebende Einfriedigungen (Hecken) mit und ohne eingewachsenen Drahtzaun sowie Zäune aus offenen Strukturen (z.B. in Holz oder Stahlgitter) jeweils bis zu einer Höhe von max. 1.00 m zulässig.

### **5.3 Sichtschutzeinrichtungen**

Sichtschutzeinrichtungen zur Abschirmung von Freibereichen sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zwischen den Grundstücken als Hecken mit oder ohne eingewachsenen Drahtzaun oder als Sichtblenden aus Holz jeweils bis zu einer max. Länge von 4 m zulässig.

## **6 Hinweise**

### **6.1 Freiflächengestaltungsplan**

Für die öffentlichen und privaten Einzelbauvorhaben sind mit der Bauvorlage Freiflächengestaltungspläne vorzulegen. Mit diesen Plänen ist nachzuweisen, dass den Festsetzungen des Grünordnungsplanes Rechnung getragen wird.

### **6.2 Kompost**

Für Häusergruppen sollte ein gemeinschaftlicher Kompostplatz vorgesehen werden.

### **6.3 Müll**

Müllbehälter-Standorte sollen in Bauwerke (Häuser, Tiefgaragen, Stützmauern) integriert und ggf. begrünt werden.

### **6.4 Pflanzenschutz- und Düngemittel**

Im gesamten Geltungsbereich ist die Verwendung von Spritzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz § 6 bzw. dem „Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ vom 17.12.1990 untersagt. Eine naturgemäße Bewirtschaftung ist anzustreben. Die Verwendung chemischer Düngemittel sowie von Naturtorf sollte unterbleiben.

**Bewertung des Baugebiets 'Große Mühlach'**  
**anhand der Hessischen Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen**  
**in Natur und Landschaft**

Stand: 2003 (Unter Berücksichtigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes)

**Bestand**

Biotoptyp	Punkte /qm	Fläche (qm)	Wertung
Brachflächen	30	9.550	286.500
Kleingärten	19	6.713	127.547
Ackerfläche, intensiv	11	107.930	1.187.230
Feldhecke	30	174	5.220
Asphaltweg	3	3.491	10.473
Grasweg	21	375	7.875
Seegasse	3	4.057	12.171
<b>Gesamt</b>		<b>132.290</b>	<b>1.637.016</b>

**Planung**

**Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes**

Biotoptyp	Punkte /qm	Fläche (qm)	Wertung	Bemerkungen
Versiegelte Fläche	3	59.930	179.790	
wasserdurchlässige Belagsfläche	7	8.534	59.738	
Flachdachgaragen, ext. Begrünt	19	3.492	66.348	
Straßenbegleitgrün	14	1.448	20.272	
Wiesenbrache, Lärmschutzwall	39	2.075	80.925	
Öffentliche Grünflächen	14	3.447	48.258	
Gartenfläche	14	51.329	718.606	
freiwachsende Hecke entlang Lärmschutzwand	27	2.035	54.945	
167 Bäume 18/20 a 3 qm	31	450	13.950	17 Bäume = 51 qm weniger
112 Bäume 20/25 a 5 qm	31	600	18.600	8 Bäume = 40 qm mehr
<b>Gesamt</b>		<b>133.340</b>	<b>1.261.432</b>	

**Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Punkte /qm</b>	<b>Fläche (qm)</b>	<b>Wertung</b>
<b>M1 Ausgleichsmaßnahmen südlich des Planungsgebietes (NSG)</b>			
Schaffung neuer offener Sandflächen im Süden	18	12.510	225.180
<b>M2 Ausgleichsmaßnahmen östlich des Planungsgebietes</b>			
naturnaher Teich	29	5.000	145.000
Feuchtwiesen / Frischwiesen	45	3.000	135.000
Extensivrasen	21	3.000	63.000
heimische Gehölze	33	4.000	132.000
versiegelte Fläche	3	3.000	9.000
Bestand intensive Ackerfläche	13	18.000	-234.000
		18.000	250.000
<b>(Maßnahmen außerhalb Planungsgebiet)</b>			
<b>Summe</b>			<b>475.180</b>
<b>(Maßnahmen innerhalb Planungsgebiet)</b>			
<b>Summe</b>			<b>1.261.432</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>1.736.612</b>

<b>Bestand:</b>	<b>1.637.016</b>
<b>Gesamtsumme der Ausgleichsmaßnahmen:</b>	<b>1.736.612</b>
<b>Überschuss</b>	<b>99.596</b>

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein theoretischer 100 % Ausgleich des Eingriffs gegeben.